

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „I n i a t i v e, Verein der Ehemaligen, Freunde und Förderer der Alfred-Delp-Schule, Oberstufengymnasium Dieburg“.
2. Der Sitz des Vereins ist Dieburg.
3. Der Verein wurde am 11.05.1993 gegründet.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen und erhält den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).

### **§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unterrichts- und Erziehungsziele der Alfred-Delp-Schule sowie der Unterstützung pädagogischer, kultureller und sonstiger Aufgaben der Schule.
3. Er verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch
  - 3.1 unentgeltliches Überlassen von Lehr-, Lern- und anderen Hilfsmitteln an der Alfred-Delp-Schule Dieburg.
  - 3.2 Zuschüsse zu Schülerfahrten und anderen Veranstaltungen der Alfred-Delp-Schule Dieburg.
  - 3.3 Mitgestaltung eines lebendigen Schullebens in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Lehrer- und Schülervertretung und dem Elternbeirat der Alfred-Delp-Schule Dieburg.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins ist jede natürliche oder juristische Person, die sich der Alfred-Delp-Schule Dieburg verbunden fühlt und mit ihrer/seiner Mitgliedschaft die Satzungszwecke fördern möchte.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern der Vorstand dieser Beitrittserklärung nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung widerspricht.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, übernommene Aufgaben zu erledigen, Beiträge pünktlich zu bezahlen (§4) und das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.
4. Durch die Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller rechtsverbindlich die Satzung des Vereins an.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, die nur am Jahresende erfolgen kann, oder durch Ausschluss.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit , u. a. wenn ein Mitglied
  - 6.1 gegen die Satzung grob verstößt,
  - 6.2 durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
  - 6.3 den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder
  - 6.4 seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
7. Gegen den Ausschlussbescheid des Vorstandes kann der/die Ausgeschlossene die Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Eine Rückzahlung der Beiträge erfolgt nicht.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

1. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von jedem Mitglied bei der Unterzeichnung der Beitrittserklärung freiwillig selbst festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt 14€ und wird bargeldlos am ersten Geschäftstag im März für ein Jahr im Voraus auf das Konto des Vereins entrichtet.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Mindestbeitrag mit Wirkung für das nächste Geschäftsjahr erhöhen.
3. Daneben können Mitglieder und Nichtmitglieder Beiträge in beliebiger Höhe auf das Vereinskonto spenden. Spenden sind grundsätzlich zeitnah für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
4. Bei einer Spende ab 200€ wird von/vom der Kassenswartin/dem Kassenswart automatisch eine steuerlich abzugsfähige Spendenquittung erstellt.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 11.05.1993 und endet am 31.12.1993.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassensprüfer/innen.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils im 1. Quartal jeden Jahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt durch Bekanntgabe im Dieburger Anzeiger mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zusätzlich dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 Prozent der Mitglieder es unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand schriftlich verlangen.
3. Die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Die Jahreshauptversammlung beschließt über
  - 4.1 den Jahresbericht des/der Vorsitzenden,
  - 4.2 den Kassenbericht,
  - 4.3 die Entlastung des Vorstandes,
  - 4.4 die Neuwahl des Vorstandes und
  - 4.5 die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt ferner
  - 5.1 die Änderung oder Ergänzung der Satzung,
  - 5.2 die Neufestsetzung der Mindest –Mitgliedsbeiträge,
  - 5.3 der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch die die Satzung geändert oder ergänzt werden soll, bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in geleitet. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von dem/der Versammlungsleiter/in und vom/von Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung und die Bezeichnung des/der Vorsitzenden und des/der Schriftführers/in enthalten.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - 1.1 dem/der Vorsitzenden,
  - 1.2 dem/der Stellvertreter/in,
  - 1.3 dem/der Schriftführer/in,
  - 1.4 dem/der Kassenwart/in,
  - 1.5 einem Mitglied der Schulleitung, in der Regel dem/der Schulleiter/in
  - 1.6 mindestens zwei Beisitzern/innen, von denen mindestens einer/eine Mitglied des Schulleiternbeirates sein soll,
2. Der/die Schulleiter/in ist Kraft Amtes, ein anderes Mitglied der Schulleitung an Stelle des/der Schulleiters/in durch Bestellung durch den Schulleiter/in Mitglied.
3. Der/die Vorsitzende ist zugleich Stellvertreter/in des Kassenwartes/in.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt, Mitglieder des Schulleiternbeirates als Beisitzer durch den Schulleiternbeirat mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
5. Der/die Kassenwart/in führt die Kassenbücher und verwahrt die Belege. Er/Sie hat auch das Vereinsvermögen zu verwalten.

6. Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB,
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
10. Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

### **§ 9 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen vorzunehmen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Tätigkeit der Kassenprüfer/innen ist ehrenamtlich. Von den Kassenprüfern/innen kann nur einer/eine unmittelbar wiedergewählt werden.

### **§ 10 Kassengeschäfte**

Alle Ausgaben und Modalitäten der Zeichnungs- und Unterschriftsberechtigung bzgl. der Konten des Vereins unterliegen den Regelungen der Geschäftsordnung des Vorstandes.

### **§ 11 Einnahmen**

1. Alle Einnahmen und Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden bzw. der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### **§ 12 Haftung**

1. Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt.
2. Die Haftung der Mitglieder ist auf die von ihnen gemäß § 4 dieser Satzung geschuldeten Beiträge beschränkt.
3. Der Vorstand bringt diese Haftungsbeschränkungen in allen für den Verein zu tätigen Geschäften zum Ausdruck.

### **§ 13 Vereinsvermögen**

Sämtliche Anschaffungen, die aus Mitteln des Vereins getätigt werden, bleiben Eigentum des Vereins, soweit es sich nicht um zum Verbrauch bestimmte Gegenstände handelt.

Sie werden von dem/der Kassenwart/in registriert, als Vereinseigentum gekennzeichnet

und der Schule zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Pflege der Gegenstände obliegt der Schule, die laufende Unterhaltung dem Verein.

Außergewöhnliche Anschaffungen und die Begleichung außergewöhnlicher Unterhaltungskosten sind zwischen Schule, Schulträger und Verein abzustimmen.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn dazu die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Hierauf ist in der Einladung, die über die örtliche Presse erfolgt, hinzuweisen.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Alfred-Delp-Schule, Oberstufengymnasium, Dieburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 diese Satzung zu verwenden hat.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Die neugefasste Fassung der Satzung ersetzt die auf der Gründungsversammlung am 11.05.1993 in Dieburg beschlossene Satzung, sobald diese am Registergericht eingetragen ist.